Stadt Prenzlau

DS: 65/2019
Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nicht öffentlich

Einreicher: Hauptamt	Datum:	Version: 1
	Beratungsfolge	Sitzungstermin
1	Stadtverordnetenversammlung	20.06.2019
2		
3		
4		

Thema:

Vorsitz im Hauptausschuss

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:		Produktkonto:	
Gesamtkosten:	€	Eigenanteil:	€
Folgekosten:	€	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von:	€
Deckungsvorschlag:			

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses wird gemäß § 49 (2), Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch die Mitglieder des Hauptausschusses aus deren Mitte gewählt.

Beratungsergebnis

	Datum	Gremium	Ein-stimmig	Mit Mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Laut Beschluss-Entwurf	Abweichende(r) Empfehlung/Beschluss	Unterschrift d. Protokollf.
1	20.06.2019	SVV								
2										
3										
4										

Begründung:

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zeigt gemäß § 49 (2) BbgKVerf zwei Möglichkeiten für den Vorsitz des Hauptausschusses auf:

Gemäß § 49 (2) BbgKVerf ist der Vorsitzende des Hauptausschusses aus der Mitte der Mitglieder durch diese selbst zu wählen.
Abweichend davon eröffnet § 49 (2), Satz 3 BbgKVerf für die Stadtverordneten die Möglichkeit, als Vorsitzenden des Hauptausschusses den hauptamtlichen Bürgermeister per Beschluss zu benennen.

Über das Verfahren entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Das heißt, die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob der hauptamtliche Bürgermeister Vorsitzender des Hauptausschusses sein soll oder ob der Hauptausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen soll.

In Anbetracht der bisher bewährten Verfahrensweise und auf Grund der umfangreichen Aufgaben des Bürgermeisters wird vorgeschlagen, dass der Vorsitzende des Hauptausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschussess gewählt wird.

Frank Müller
Hauptamtsleiter

Marek Wöller-Beetz
Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich
Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer
Bürgermeister